

Ergänzendes Merkblatt für Arbeitgeber von Temporären

Beginn der Versicherung

- sofort, wenn der ununterbrochene Einsatz 13 Arbeitswochen überschreitet;
- sofort, wenn der Vertrag auf unbestimmte Dauer oder auf mehr als drei Monate abgeschlossen wird;
- sofort, wenn der Arbeitnehmende Unterstützungspflichten gegenüber Kindern hat*;
- sofort, auf Verlangen des Arbeitnehmers*;
- ab der 14. Arbeitswoche, wenn sich, trotz einer ursprünglich vorgesehenen kürzeren Dauer, der Einsatz über die 13. Woche hinauszieht. Geleistete Einsätze innerhalb von 12 Monaten bei demselben angeschlossenen Arbeitgeber werden zusammengezählt**;
- ab der Annahme einer Einsatzverlängerung bei derselben Temporär-Firma, wenn die Verlängerung und der ursprüngliche Einsatz zusammen mehr als 13 Wochen ergeben.

* Von dieser Regel sind Mitarbeiter von Arbeitgebern, die nicht dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih unterstehen, ausgeschlossen.

** Für Mitarbeiter von Arbeitgebern die nicht dem Gesamtarbeitsvertrag Personalverleih unterstehen werden Einsätze innerhalb von 12 Monaten bei demselben angeschlossenen Arbeitgeber nicht zusammengezählt und Unterbrüche zwischen zwei Einsätzen von mehr als drei Monaten ziehen die Versicherungsbeendigung nach sich.

Unterbruch von Arbeitseinsatz

Eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer ist ab dem ersten Tag seines neuen Arbeitseinsatzes zu versichern, sofern der Einsatz bei derselben Firma erfolgt und ein Unterbruch von weniger als einem Jahr (52 Wochen) vorliegt. Es müssen zudem folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der erste Arbeitseinsatz dauerte mehr als drei Monate und es wurden somit bereits Versicherungsbeiträge geleistet oder
- ArbeitnehmerIn verlangt ab dem 1. Tag seines neuen Einsatzes versichert zu werden.

Falls keine dieser Voraussetzungen zutrifft, erfolgt der Beitritt zur Pensionskasse erst wenn der vorherige Einsatz **zusammen** mit dem neuen Einsatz 3 Monate (13 Wochen) übersteigt. Der Unterbruch zwischen den beiden Einsätzen darf 51 Wochen nicht überschreiten (weitere Beispiele am Ende des Merkblattes).

Ende der Versicherung

Bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bleibt der Versicherungsschutz für die Risiken Tod und Invalidität noch während eines Monats nach Austritt bestehen (Nachdeckung). Erfolgt der Austritt infolge Krankheit oder Unfall muss dies unbedingt entsprechend gemeldet werden.

Prämienbefreiung für den Arbeitnehmer

Wird ein Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin aufgrund von Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig, hat er oder sie nach einer Wartefrist von 3 Monaten Anspruch auf die Prämienbefreiung. Das heisst, dass die Altersgutschriften (Sparbeiträge) nach Ablauf der Wartefrist dem oder der Versicherten weiterhin gutgeschrieben werden.

Prämienbefreiung für den Arbeitgeber

Da die Lohnmeldung an die Pensionskasse per Beginn der Taggeldleistung eingestellt wird, werden bei Anspruch auf Prämienbefreiung dem Arbeitgeber keine Prämien zurückerstattet. Die letzte Lohnmeldung (Monats-Excel) beinhaltet somit nur noch den Lohn bis zur letzten Lohnzahlung vor Beginn der Taggeldleistung.

Kranken- oder Unfalltaggeld

Kranken- oder Unfalltaggelder sind nicht BVG-pflichtig und müssen somit nicht gemeldet werden. Ausserdem dürfen darauf keine Abzüge für die Pensionskasse getätigt werden.

Austritt bei Arbeitsunfähigkeit

Ist durch eine längere Arbeitsunfähigkeit eine Wiederanstellung in naher Zukunft nicht möglich, kann der Austritt gemeldet werden. Jedoch muss zwingend spätestens mit der Austrittsmeldung auch der Hinweis auf die Arbeitsunfähigkeit folgen.